

NJW 1986, 147, OVG Lüneburg, Urteil v. 31.7.86 – 10 OVG A 29/86 –).

Zwar ist § 55 Abs.1 SGB-AT vorliegend nicht unmittelbar anwendbar, doch gebietet der Schutzzweck dieser Vorschrift eine entsprechende Anwendung, weil die Gefährdung des Sozialleistungsempfängers, der die Bestimmung begegnen will, bei dem Zugriff durch das Geldinstitut im Wege der Verrechnung ebenso besteht wie bei einer Pfändung durch Dritte. Diese Auslegung wird im übrigen bestätigt durch die Materialien zu § 149 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz – AFG – a.F., einer Vorläufnorm des § 55 Abs. 1 SGB-AT.

Der entgegengesetzten, letztlich allerdings nicht entscheidungserheblichen Auffassung des OVG Münster in seinem Ur. v. 20.3.1984, APF 84, 386, Seite 387, vermag der Senat nicht zu folgen. Denn diese Auffassung würde – wie das OVG Münster, a.a.O., auch einräumt – in dem Falle, in welchem durch eine Gutschrift eine Forderung des Kontoinhabers gegen das Geldinstitut nicht entsteht, dazu führen, daß § 55 Abs.1 SGB-AT „ins Leere“ ginge, was aber offensichtlich mit der vom Gesetz beabsichtigten Schutzfunktion dieser Vorschrift nicht vereinbar wäre (ebenso Hess.VGH, a.a.O.). Es ist nach alledem davon auszugehen, daß der Zweck der genannten Bestimmung einer von dem Geldinstitut vorgenommenen Verrechnung entgegensteht (vgl. hierzu auch Schmeling, BB 1976, 187, S. 191, sowie Thieme in Wannagat (Hsg.), SGB, Allgemeiner Teil, 1977, Anmerkung III 2 zu § 55).

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt

Beschluß

AG Charlottenburg, §§ 1361 b, 1369 BGB Zuweisung der verkauften Ehewohnung

Verkauft ein Ehegatte die ihm gehörende Ehewohnung ohne Zustimmung des anderen Ehegatten, so ist sein Eigentum nicht schutzwürdig gegenüber dem Zuweisungsinteresse des anderen.

Beschluß des AG-FamG Charlottenburg vom 11.12.1986 – 153 F 12.725/86 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien haben am 8. Februar 1980 die Ehe miteinander geschlossen, aus der die am 3. Juni 1981 geborene Isabell und die am 27. April 1982 geborene Jenniffer hervorgegangen sind. Mindestens seit Oktober 1986 leben die Parteien auf Dauer voneinander getrennt. Der Antragsgegner hat die Ehewohnung verlassen. Er ist unter seiner Büroanschrift erreichbar.

Eigentümer der Ehewohnung ist der Antragsgegner. Er hat sie durch notariell beurkundeten Vertrag vom 30. September 1986 zum Preise von 240.000,- DM verkauft. In dem Kaufvertrag hat er sich verpflichtet, die Wohnung am 20. Dezember 1986 der Käuferin zu übergeben. Der Antragsgegner hat die Antragstellerin von dem Verkauf der Ehewohnung nachträglich unterrichtet. Er bietet ihr Ersatzwohnraum an.

Der Antragsgegner beruft sich darauf, daß er den Verkaufserlös benötige, um seinen sonstigen Verpflichtungen zu genügen. Auch in der Vergangenheit sei die Familie, da sie von den Überschüssen aus Wohnungsverkäufen gelebt habe, immer wieder umgezogen.

Aus den Gründen:

Nach § 1361 b Abs. 1 Satz 1 BGB kann ein Ehegatte verlangen, daß ihm der andere die Ehewohnung zur alleinigen Benutzung überläßt, „soweit dies notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden“. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung liegen vor.

Die Antragstellerin ist kolumbianischer Abstammung. Wenn sie inzwischen auch Deutsche ist, so ist Deutschland doch nicht ihr Heimatland. Die Ausbildung, die sie in ihrer Heimat genossen hat, befähigt sie hier nicht zur Berufsausübung. Dies bedeutet, daß die Antragstellerin wirtschaftlich völlig von dem Antragsgegner abhängig ist. Zudem befinden sich in ihrer Obhut die beiden noch nicht schulpflichtigen Kinder der Parteien, für deren Erziehung und Betreuung die Antragstellerin, neben ihrem Studium, allein verantwortlich ist. Allein diese Umstände ergeben, daß ein Verlust der Ehewohnung die Antragstellerin besonders hart treffen würde.

Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß der Antragsgegner der Antragstellerin Ersatzwohnraum angeboten hat. Selbst wenn einmal unterstellt wird, daß die Wohnung den Bedürfnissen der Antragstellerin und der beiden Kinder entspricht, kann der Antragstellerin gegen ihren Willen ein Umzug nur wenige Monate nach der Trennung der Parteien nicht gegen ihren Willen aufgezwungen und zugemutet werden. Etwas anderes gilt hier auch nicht etwa deswegen, weil die Parteien in der Vergangenheit häufig umgezogen sind. Gerade dieser Umstand macht den Wunsch der Antragstellerin, die als Heimat für die Familie gedachte Wohnung beizubehalten, verständlich.

Zutreffend weist der Antragsgegner allerdings darauf hin, daß nicht die Antragstellerin, sondern er selbst Eigentümer der Ehewohnung ist. Dies ist nach § 1361 b Abs. 1 Satz 2 BGB besonders zu berücksichtigen. Diese besondere Berücksichtigung führt jedoch nicht zu einer abweichenden Beurteilung.

Ein Vorrang des Antragsgegners gegenüber der Antragstellerin wäre aus dem Eigentumsrecht nur herzuleiten, wenn der Antragsgegner selbst die Ehewohnung zur Deckung seines Wohnbedarfs benötigte. Hierfür beansprucht er die Wohnung jedoch nicht. Er tritt dem Zuweisungsantrag der Antragstellerin vielmehr nur deswegen entgegen, weil er die im Kaufvertrag vom 30. September 1986 übernommene Verpflichtung, die Wohnung am 20. Dezember 1986 der Käuferin zu übergeben, erfüllen möchte. Dieses Interesse des Antragsgegners kann jedoch als Schutzwert nicht anerkannt werden.

Der Antragsgegner hat den Kaufvertrag vom 30. September 1986 abgeschlossen, ohne das Einverständnis der Antragstellerin einzuholen oder sie auch nur zu informieren. Dieser Vertrag dürfte nach der Bestimmung des § 1369 Abs. 1 BGB nichtig sein; denn der Bestandsschutz, den der § 1369 Abs. 1 BGB schon dem ehelichen Hausrat zuteil werden läßt, muß erst recht für die Lebensgrundlage der Ehegatten bildende Ehewohnung gelten. Ein schutzwertes Interesse des Antragsgegners, einen nichtigen Vertrag zu erfüllen, kann aber nicht anerkannt werden.

Mitgeteilt von RAin Anne Klein, Berlin